HARALD NEUMEYER

Von der »wahre[n] Kunst« des Verbrechens und der »Ungewißheit« der Ermittler
Giftmord in Wissenschaft und Kriminalliteratur 1730–1820

Im Dezember 1815 bei einem gemeinsamen Kaffee mit ihrem Gatten Wilhelm und dem Kaufmann P. bemerkt Agathe S., wie »der Kaffee ihr den Mund zusammenzieh[t]«, sie empfindet überdies »Übelkeiten so wie Schmerzen in der Brust« und nimmt sogleich, »Verdacht schöpfend, daß sie etwas Schädliches genossen«, ein wenig Milch zu sich.[1] Was war geschehen? Ist »aus Versehen Tabacksasche in die Tasse«[2] geraten, wie der Ehemann Wilhelm beteuert, und hat die Übelkeit der Gattin ausgelöst? Oder sind die »Schmerzen«, die Agathe unmittelbar nach Einnahme des Kaffees verspürt, auf eine Vergiftung durch ihren Mann zurückzuführen, wie nicht nur sie selbst, sondern auch der Kaufmann P. vermutet? Der Kaufmann P. jedenfalls zeigt, seinem Verdacht folgend, den Krämer S. beim Polizeimagistrat an.

Zum Referenten im Verfahren gegen Wilhelm S. wird E.T.A. Hoffmann ernannt. In der ersten Instanz hat der Kriminalsenat des Oberlandesgerichtes von Westpreußen eine sechsjährige Festungshaft entschieden. Hoffmann obliegt es nun, das Urteil zu überprüfen, indem er auf mögliche Verfahrensmängel ebenso hinweist wie auf etwaige Argumentationsfehler in der Beweisführung. Um es vorwegzunehmen: Er plädiert für eine Verdopplung des Strafmaßes. Denn auch wenn der schließlich geständige Angeklagte behauptet, sich im Moment der Tat in einem Alkoholrausch, in einem »völlig bewußtlosem Zustande, der jede Zurechnung irgendeiner Tat ausschließt, befunden [zu] haben«,[3] so ist in den Augen Hoffmanns »das Motiv zum Verbrechen«[4] ein rationelles und dem Täter »böse Absicht« zu bescheinigen: Aufgrund seiner Ehe von der Geliebten N. immer wieder zurückgewiesen, fasste S. »den Entschluß«, »sich von dem Bande loszumachen, das

1 E.T.A. Hoffmann: Der Fall Wilhelm S., in: ders.: Sämtliche Werke, Bd. 6, hg. von Gerhard Allroggen u.a., Frankfurt a.M. 2004, S. 641–657, hier S. 641.
2 Ebd., S. 642.
3 Ebd., S. 648.
4 Ebd., S. 651.

https://doi.org/10.5771/9783968216690-115, am 11.10.2024, 00:27:18
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ihn von dem bis zum Wahnsinn geliebten Gegenstande zurückzog«.[5] Bevor sich Hoffmann jedoch dem Motiv des Angeklagten zuwenden kann, ist eine grundsätzliche Frage zu klären, die den gesamten Rechtsapparat betrifft: »Es kommt zuvörderst darauf an, in wie fern in dem Kaffee, den die S. am 12ten Dezember v. J. in Gegenwart des Angeschuldigten und des P. trank, wirklich eine der Gesundheit und dem Leben gefährlichen Substanz enthalten war.«[6] Bevor also die Frage nach dem Verbrecher, seinem Motiv und seiner Zurechnungsfähigkeit gestellt werden kann, ist zweifelsfrei darzulegen, ob überhaupt ein Verbrechen vorliegt, denn die Symptome körperlichen Unwohlseins können, wie nicht nur S. erklärt, sondern auch Hoffmann weiß, aus anderen Ursachen als einem Gift resultieren. So wird die Kaffeetasse Agathes – »wohl versiegelt« – »zur chemischen Prüfung«[7] an die Gerichtsmedizin überstellt. Diese entdeckt Rückstände von »Grünspan«, einem »ätzende[n] mineralischen[n] Gift«,[8] dessen tödliche Wirkung, wie Hoffmann ergänzend anmerkt, hinlänglich in Johann Daniel Metzgers *System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft* belegt ist. Erst jetzt, nachdem in der Kaffeetasse »eine der Gesundheit und dem Leben gefährliche[ ] Substanz« nachgewiesen ist, wendet sich Hoffmann in seinem Gutachten der »Beziehung des Täters zur feststehenden Tat«[9] zu und erörtert Motiv und Zurechnungsfähigkeit des Krämers.

Michael Niehaus hat in einem Aufsatz zu dem sogenannten »Viergespann der Giftmischerinnen«[10] – der Marquise de Brinvillier (1630–1676), der Haushälterin Anna Margaretha Zwanziger (1760–1811), der Geheimrätin Sophie Charlotte Ursinus (1760–1836) und der Schneidertochter Gesche Gottfried (1785–1831) – die besonderen Merkmale eines Giftmords ausgeführt:

> Das Tötungs*mittel,* das *Medium,* versetzt den Täter hier in eine besondere *Subjektposition.* Er muß nämlich nicht *als* Täter in Erscheinung treten; er setzt nur eine Kausalkette in Gang. Die Tat wird als solche nicht *sichtbar.* Es gibt bei diesem gewaltsamen

5 Ebd., S. 652.
6 Ebd., S. 643.
7 Ebd.
8 Ebd., S. 644.
9 Ebd., S. 645.
10 Der Neue Pitaval. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit, Zweither Teil, hg. von Julius Eduard Hitzig und Wilhelm Häring, Leipzig 1842, S. 243.

https://doi.org/10.5771/9783968216690-115, am 11.10.2024, 00:27:18
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

> Tod keine Szene der Gewalt. Die Tat selbst entzieht sich der *Darstellung*. Das Opfer stirbt gleichsam *von selbst*.[11]

Drei Aspekte charakterisieren die Tötungsart des Giftmords. Erstens kann der Täter in zeitlicher und räumlicher Distanz zu seinem Verbrechen agieren, weil das Gift losgelöst von ihm wirkt: Der Täter verschwindet hinter dem Tötungsmittel. Zweitens entzieht sich die Tat dem Augenschein, weil das Gift seine letalen Wirkungen im Verborgenen entfaltet: Im Moment der Tat werden weder ein Medium noch ein Akt der Gewalt sichtbar. Drittens ist Gift eine Substanz, der man »anders als einer Waffe […] nichts ansehen [kann]«,[12] weil sie ihre Funktion nicht ausstellt: Gift bringt seine Tödlichkeit in der Neutralität seiner Erscheinung zum Verschwinden.

Diese Unsichtbarkeit von Täter, Tat und Tötungsmittel hat Konsequenzen.[13] Für den Täter wird das Verbrechen erleichtert und das Schuldbewusstsein herabgesetzt.[14] Für das Opfer ist es nahezu unmöglich, dem Giftanschlag zuvorzukommen oder entgegenzutreten. Und für die Ermittler stellt sich eben das grundlegende Problem, das Hoffmanns Gutachten in seiner Argumentation strukturiert – das Problem, ob überhaupt ein Verbrechen stattgefunden hat. Generell ist aufgrund der Unsichtbarkeit von Tat, Täter und Tötungsmittel ein Verbrechen nicht erkennbar. In Fällen wie dem des Krämers S. jedoch, die aus Verdachtsmomenten zur Anzeige gelangen, ist ein Verbrechen, wenn auch nicht bezeugbar, so doch vermutbar. Entweder also ermittelt der juristische Apparat gar nicht oder aber er ermittelt erst einmal, ob er ermitteln muss – um vor jeder Frage nach einem Täter seine Zuständigkeit zu klären.

---

11 Michael Niehaus: Schicksal sein. Giftmischerinnen in Falldarstellungen vom Pitaval bis zum Neuen Pitaval, in: IASL 31/1 (2006), S. 133–149, hier S. 134.

12 Ebd., S. 136.

13 Die Konsequenz einer geschlechtsspezifischen Ausdifferenzierung, bei der die Unsichtbarkeit des Giftmords »charakterlogisch mit *Schwäche, Feigheit, Verlogenheit* und *Hinterlist* assoziiert« und als ›typisch weiblich‹ (ebd., S. 134) gekennzeichnet wird, wird in den im Folgenden behandelten wissenschaftlichen wie literarischen Texten einzig bei Gayott von Pitaval: Geschichte der Maria Margaretha von Aubray, einer Marquisinn von Brinvillier […], in: ders.: Erzählung sonderbarer Rechtshändel, sammt deren gerichtlichen Entscheidung, aus dem französischen übersetzt, Bd. 1, Leipzig 1747, S. 331–390, hier S. 371, gezogen, wenn er den Giftmord als »ein Verbrechen der Weiber« qualifiziert, »weil sie nicht den Muth haben, sich öffentlich zu rächen«. Eine geschlechtsspezifische Ausbuchstabierung des Giftmords scheint sich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts zu etablieren, wie es das »Viergespann« der Giftmörderinnen bestätigt, das 1842 im *Neuen Pitaval* als solches zusammengestellt wird.

14 Vgl. Michael Niehaus: Schicksal sein, S. 149.

https://doi.org/10.5771/9783968216690-115, am 11.10.2024, 00:27:18
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wie ein solches Ermittlungsverfahren aussehen kann, dokumentiert Hoffmanns Gutachten: Man hat den Spuren eines Giftes nachzuforschen, indem man eine chemische Analyse durch Experten anordnet. Allerdings lässt sich das Tötungsmittel nicht immer derart mühelos nachweisen, wie es Hoffmann schildert. Zumeist sind die Gerichtsmediziner mit einer Reihe von Schwierigkeiten konfrontiert, die oft ein nur höchst ungesichertes Wissen darüber ermöglichen, ob ein Giftmord vorliegt. Im Folgenden soll den Implikationen dieses ungesicherten Wissens des Rechtsapparats nachgegangen werden, wie sie sich spezifisch bei der Tötungsart des Giftmords einstellen. Dazu werden zunächst die Ermittlungsdilemmata aufgezeigt, die die Wissenschaften ausführlich im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts erörtern, und sodann deren Gestaltung in den Kriminalgeschichten behandelt, die vom ›ältesten‹ Fall des »Viergespanns«, von der Marquise de Brinvillier erzählen – in Gayott von Pitavals *Geschichte der Maria Margaretha von Aubray, einer Marquisinn von Brinvillier* (1734),[15] Friedrich Immanuel Niethammers *Geschichte des Prozesses der Marquise von Brinvillier* (1792),[16] und Hoffmanns Eingangspassage zu *Das Fräulein von Scuderi* (1819).[17]

Das unsichere Wissen der (Gerichts-)Mediziner und Polizeiwissenschaftler

Der von Hoffmann angeführte Gerichtsmediziner Metzger beschreibt ausführlich die Symptome bei Vergiftungen, indem er die Gifte nach »Klas-

[15] Die Kriminalerzählung erschien bereits im ersten, 1734 veröffentlichten Band von Pitavals 20-bändiger Sammlung *Causes célèbres et intéressantes, avec les jugements qui les ont décidées*.

[16] Da Friedrich Schillers Anteil an den Bearbeitungen der Pitaval-Geschichten, wie sie ab 1792 in dem vierbändigen Sammelwerk *Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit. Nach dem französischen Werk des Pitaval durch mehrere Verfasser ausgearbeitet und mit einer Vorrede begleitet herausgegeben von Schiller* erschienen sind, ungesichert ist und »die Hauptarbeit jedenfalls Niethammer geleistet zu haben scheint« (Oliver Tekolf: Vom Reiz des Verbrechens, in: Schillers Pitaval. Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit, hg. von Oliver Tekolf, Frankfurt a.M. 2005, S. 437–448, hier S. 440), entscheide ich mich dafür, den Text Niethammer zuzuordnen.

[17] Aufgrund dieser Fragestellung und Textauswahl bilden die folgenden Ausführungen eine Ergänzung zum Aufsatz von Niehaus und zu meinem Aufsatz: ›Schwarze Seelen‹. Rechts-Fall-Geschichten bei Pitaval, Schiller, Niethammer und Feuerbach, in: IASL 31/1 (2006), S. 101–132, die beide einen psychologischen Fokus haben, indem sie die Diskussion um die Psyche der Giftmörderinnen bzw. die Psychologisierung der Rechtsfallgeschichte nachzeichnen.

https://doi.org/10.5771/9783968216690-115, am 11.10.2024, 00:27:18
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sen« und die Vergiftungen nach »Graden« einteilt.[18] Bei seinem Verfahren, »auf Verlangen des Richters« »zur zuverlässigen Ausmittelung einer Vergiftung«[19] beizutragen, hat der Gerichtsmediziner wegen der Unsichtbarkeit von Täter, Tat und Tötungsmittel eine intensive Lektüre körperlicher Zeichen vorzunehmen, um von diesen auf einen möglichen Giftmord zu schließen. Dabei sind zwei Symptomenkomplexe zu berücksichtigen: »die erwähnten Zufälle der Vergifteten vor dem Tode und die Data der Obduction nach dem Tode«.[20] Diese körperlichen Symptome liefern allerdings nur »muthmaßliche Anzeigen« und »keine hinlänglichen Beweise einer geschehenen Vergiftung«.[21] Gewissheit über eine Vergiftung stellt sich nur ein, wenn man im Körper »Reste der vermuthlichen Gifte« findet, die dann »chemisch erprobt werden«,[22] um als Gift ausgewiesen zu werden. Doch nicht immer lässt sich das Gift im Körper auffinden: Die »Verdauungskraft« kann die giftige Substanz zum einen »so veränder[n] […], daß sie ihre äußere Gestalt verloren ha[t]«, und zum anderen so zersetzen, dass »ihre Spur schon gäntzlich vertilgt [ist]« –[23] im ersten Fall ist das Gift nicht eindeutig, im zweiten Fall ist es gar nicht identifizierbar.

Am deutlichsten benennen Johann Franz Ehrmann und Johann Peter Frank die Probleme bei der Feststellung einer Vergiftung. Der Polizeiwissenschaftler Frank reflektiert sie als Dilemma klarer Grenzziehungen. So vermerkt er mit Blick auf die Symptome ›vor dem Tode‹, dass »mancher, auch natürliche Tod, mit Umständen begleitet werden kann, die einer Vergiftung sehr gleich sehen«,[24] und verschärft die ermittlungstechnischen Schwierigkeiten mit Blick auf die Symptome ›nach dem Tode‹: »Nach schon erfolgtem Tode ist es noch weit schwerer, die Wirkungen anderer Krankheiten, oder des

---

18 Johann Daniel Metzger: Kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, 3. verb. Aufl.. Königsberg/Leipzig 1805, S. 219–232; vgl. zum Grünspan ebd., S. 240f.

19 Ebd., S. 232.

20 Ebd.

21 Ebd.

22 Ebd., S. 234. Vgl. Just Christian Loder: Anfangsgründe der physiologischen Anthropologie und Staats-Arzneykunde, 3. verm. Aufl., Weimar 1800, S. 572, der ebenfalls für diese Untersuchungsschritte plädiert: für »die Betrachtung der Zufälle vor dem Tode«, für »die Beobachtung, was sich in der Leiche findet«, und für die »chemische Untersuchung« der aufgefundenen Substanzen. Vgl. zur Praxis dieses Verfahrens im Falle einer vermuteten Vergiftung: Johann Daniel Metzger: Leichenöfnung eines mit Arsenik vergifteten Menschen, in: Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneywissenshaft, hg. von Johann Theodor Pyl, Bd. 6, Berlin 1815, S. 96–101.

23 Johann Daniel Metzger: Kurzgefaßtes System, S. 245.

24 Johann Peter Frank: System einer vollständigen medicinischen Polizey, Bd. 4, Mannheim 1788, S. 419.

https://doi.org/10.5771/9783968216690-115, am 11.10.2024, 00:27:18
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Todes und der oft bald eintreffenden Fäulniß, von jenen des Gifts zu unterschieden.«[25] Die Symptome einer Vergiftung sind demnach höchst trügerisch, weil sie sich mit den Symptomen von Krankheiten und mit denen des Verwesungsprozesses überschneiden: Was auf einen gewaltsamer Eingriff von außen hindeuten könnte, kann immer auch die innere Wirkung eines natürlichen Ablaufs sein. Damit wird nicht nur auf dem Feld der Symptome die Unterscheidbarkeit von Vergiftung und Krankheit bzw. von Vergiftung und Verwesung aporetisch. Damit ist zugleich die Grenze nicht mehr klar zu ziehen, die einen kriminellen Akt erkennbar macht – die Grenze zwischen einem künstlich herbeigeführten und einem natürlich erfolgten Tod. Den einzigen Ausweg aus diesem sich perpetuierenden unsicheren Wissen bietet, wie Metzger betont, der direkte Nachweis des Giftes: »Ist das Gift in Substanz noch in dem Magen angetroffen worden«, schreibt deshalb auch der Mediziner Ehrmann, der sich mit dem gleichen Dilemma der Grenzziehung wie Frank konfrontiert sieht,[26] »so ist die Sache hell und klar«.[27] Allerdings muss Ehrmann eingestehen, dass »die heimlichen Künste der Bösewichter so sehr gestiegen [sind], dass sich auch die Spuren eines gegebenen Giftes verbergen lassen«:[28] Es ist nicht nur die Natur, wie Metzger über die Wirkungen des Verdauungssystems bemerkt, sondern auch die Kunst der Giftmischer, die »die Spuren heimlich fortschaft und verbirgt.«[29] Konsequent erscheint am Horizont der wissenschaftlichen Abhandlungen die Vorstellung von einem perfekten Gift, in der sich in zugespitzter Form die prekäre Lage der Ermittler angesichts eines Giftmords artikuliert. Sie erscheint in der Doppelgestalt von *Tremendum,* da ein perfektes Gift unentdeckt und also ungestraft mordet, und *Faszinosum,* da es einen künstlich herbeigeführten Tod wie einen natürlichen aussehen lässt:

> Diese Ungewißheit [über »die Symptome und Zeichen«, H.N.] wird durch das Beispiel der Trusonia oder Trussania, der schändlichen Neapolitanischen Giftmischerin, noch mehr bestätigt, die im Jahre 1720 ihr Gift, Acquetta (di Napoli) genant, so künstlich verfertigte, daß es nicht allein an Farbe, Geruch und Geschmack mit dem Brunnenwasser übereinkam, sondern auch fast keine Spuren in dem menschlichen

25 Ebd., S. 425.
26 Vgl. Johann Franz Ehrmann: Abhandlung von der vorsätzlichen Vergiftung, in: Sammlung kleiner akademischer Schriften über Gegenstände der gerichtlichen Arzneigelahrtheit und medicinischen Rechtsgehlehrsamkeit, hg. von Friedrich August Waitz, Bd. 1, Altenburg 1793, z.B. S. 47: »einerlei Wirkungen [können] sowol von einem tödlichen Gifte, als auch von einer in dem Körper entstandenen Verderbniß erfolgen«.
27 Ebd., S. 46.
28 Ebd., S. 42.
29 Ebd., S. 54.

https://doi.org/10.5771/9783968216690-115, am 11.10.2024, 00:27:18
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

> Körper zurückließ, und die, die dadurch umkamen, an einer Brustkrankheit gestorben zu sein schienen.[30]

Das perfekte Gift – so die paradoxe Formulierung bezüglich eines Tötungsmittels, das bis ins 19. Jahrhundert hinein aufgrund der begrenzten technischen Mittel ohnehin kaum feststellbar ist –[31] schafft »noch mehr« »Ungewißheit«, weil es seine Identifizierbarkeit dadurch verunmöglicht, dass es sich zur Gänze neutralisiert. Es hat keine Farbe, keinen Geruch und keinen Geschmack, so dass es im Moment der Einnahme nicht erkennbar ist – im Unsichtbaren wirkt. Und es hinterlässt keine Rückstände im Körper, so dass es bei der Obduktion nicht nachweisbar ist – im Unsichtbaren verbleibt.

Wie kann man dieser so »leichten«,[32] da gänzlich im Unsichtbaren spielenden Tötungsart entgegentreten? Es lassen sich Präventionsstrategien formulieren, die von der Polizei, dem institutionalisierten Gefahrensinn, der sich allen Bedrohungen der Bevölkerung zuwendet, eingeleitet und überwacht werden: Einschränkung der zum Kauf wie zum Verkauf berechtigten Personen; generelles Handelsverbot für alle Gifte, die nicht für einen dem Gesamtwohl nützlichen Beruf benötigt werden; Aufbewahrung der Gifte an Orten, die nur Privilegierten vertraut und zugänglich sind; und Weitergabe allein bei schriftlicher Dokumentation von Käufer, Menge und Zweck.[33] Doch diese Vorbeugemaßnahmen sind lediglich »Behutsamkeitsregeln«,[34] die Giftmorde solange nicht wirklich erfolgreich unterbinden können, als die Gifte nicht eindeutig identifizierbar sind. Bis dahin jedoch fördert das unsichere Wissen der Ermittler Delinquenz: Es senkt die Hemmschwelle vor einem Giftmord, weil es Unentdecktheit und damit Straffreiheit in Aussicht stellt.

Blickt man von den Schwierigkeiten der Ermittlungsinstanzen aus, wie sie sich spezifisch bei einem Giftmord stellen, auf die Kriminalgeschichten über

---

30 Ebd., S. 47. Vgl. zum ›Aqua di Napoli‹ bzw. ›Aqua Tofana‹, einer Mischung aus Arsenik, Bleioxid und Antimon, beispielsweise auch Johann Peter Frank, System, S. 404.

31 Vgl. Michael Niehaus: Schicksal sein, S. 134.

32 Vgl. zu dieser Charakterisierung des Giftmords u.a. Joseph von Sonnenfels: Grundsätze der Policey-, Handlung- und Finanzwissenschaft, 2. Bd., München 1787, S. 81, und Johann Peter Frank: System, S. 396, S. 418.

33 Vgl. Zacharias Gottlieb Hußty: Diskurs über die medizinische Polizei, 2. Bd., Pressburg/Leipzig 1786, Bd. 1, S. 280–283; Joseph von Sonnenfels: Grundsätze, S. 81f.; Johann Peter Frank: System, S. 406–409, der als vorbildlich die Verordnung von Ludwig XIV. vom Juli 1628 zitiert; die Gayott de Pitaval: Geschichte der Maria Margaretha von Aubray, S. 380–390, an den Schluss seiner Giftmord-Geschichte stellt.

34 Johann Peter Frank: System, S. 406.

https://doi.org/10.5771/9783968216690-115, am 11.10.2024, 00:27:18
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die Marquise de Brinvillier, dann fallen drei stets wiederkehrende und aufeinander aufbauende Erzählsegmente auf, in denen die literarischen Texte, wie es strukturell dem Vorgehen des juristischen Apparats entspricht, die Feststellbarkeit eines Giftmords thematisieren und ihren narrativen Fokus immer auch auf die Tat richten. Erstens beschreiben die Kriminalgeschichten ein Ursprungsszenario der Giftproduktion, stellen also die Giftmischer, die keineswegs mit der Giftmörderin Brinvillier identisch sind, und damit die Akteure dar, mit denen sich die Ermittler in einem Kampf um Entdeckung und Verhüllung der Tat befinden. Zweitens umkreisen sie mit Blick auf die hergestellten und eingesetzten Gifte die Vorstellung der Ermittlungsinstanzen von einem perfekten Gift, das sich seiner Wahrnehmbarkeit entzieht. Drittens berichten sie von der Aufklärung der Giftmorde, davon also, wie die Unsichtbarkeit von Täter, Tat und Tötungsmittel ins Sichtbare gehoben wird. Anhand dieser drei narrativen Segmente lassen sich zugleich systematische Unterschiede zwischen der Wissenschaft und der Literatur, aber auch eine historische Differenz zwischen der Kriminalgeschichte Pitavals und denen Niethammers wie Hoffmanns veranschaulichen.

Kriminalliteratur I: Ursprungsszenarien

Um die Liebesbeziehung zwischen seiner Tochter und dem Hauptmann Saint Croix[35] zu hintertreiben, erwirkt sich der Marquis de Brinvillier mittels eines »Canzleischreiben[s]« die »Erlaubnis«,[36] Saint Croix ins Gefängnis zu setzen. Dort lernt der Hauptmann den Italiener Exili, »einen Giftmischer«, kennen, »der ihm seine verderbliche Wissenschaft beybrachte« (P 333). Diese Rudimente eines Ursprungsszenarios der Giftproduktion dienen bei Pitaval der Erklärung, wie das Gift in die Hände der Marquise gelang und eine Mordserie auslöst, um an das Familienerbe zu kommen.[37] Bei Niethammer wird dieses Szenario dann in einer Weise ausgestaltet, die

[35] Die Schreibweise des Namens weicht in den drei Erzählungen voneinander ab; ich folge der Pitavals.

[36] Gayott von Pitaval: Geschichte der Maria Margaretha von Aubray, S. 333. Bei Zitaten aus diesem Text werden im Folgenden die Seitenzahlen mit der Sigle P in Klammern vermerkt.

[37] Der Fall der Brinvillier folgt damit einem der beiden Paradigmen des Giftmords vor 1800, die Michael Niehaus: Schicksal sein, S. 134f., benennt – dem Verwandtenmord (neben dem Mord am politischen Souverän).

https://doi.org/10.5771/9783968216690-115, am 11.10.2024, 00:27:18
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

das Dilemma der Ermittlungsinstanzen mit einbezieht – ein Tötungsmittel nachweisen zu müssen, das tendenziell nicht nachweisbar ist und deshalb dem Täter Straffreiheit verspricht. Dementsprechend belehrt Exili Saint Croix, dass sich die Morde der Franzosen mit »so viel Geräusch« ereignen, dass »sie sich selbst einen noch weit grausameren Tod zuziehen, als der ist, den sie ihrem Feind anthun«,[38] weil sie aufgrund des öffentlichen Charakters ihres Verbrechens leicht überführt und unter Martern hingerichtet werden. Hingegen haben es die Italiener gelernt, Gifte zu bereiten, die »sich dem Auge des geschicktesten Arztes verbergen«, so dass man sein Verbrechen »ungestraft vollführen« (N 155) kann. Saint Croix ist begeistert von diesem »unsichtbaren Werkzeug[ ]«, das ihm durch die »Kunst des Italiäners« (N 156) an die Hand gegeben wird.

Hoffmann schaltet diesem Ursprungsszenario ein anderes vor, um die wohl schillerndste Wissenschaft des 18. Jahrhunderts ins Spiel zu bringen – die sich allmählich von der Alchemie abhebende Chemie:[39]

> *Glaser,* ein teutscher Apotheker, der beste Chemiker seiner Zeit, beschäftigte sich […] mit alchimistischen Versuchen. Er hatte es darauf abgesehen, den Stein der Weisen zu finden. Ihm gesellte sich ein Italiener zu, Namens *Exili.* Diesem diente aber die Goldmacherkunst nur zum Vorwande. Nur das Mischen, Kochen, Sublimieren der Giftstoffe, in denen Glaser sein Heil zu finden hoffte, wollt' er erlernen, und es gelang ihm endlich, jenes feine Gift zu bereiten […].[40]

Aus der Wissenschaft und ihrem Streben nach Erkenntnis der Natur, der Gesetze und Möglichkeiten einer Metalltransmutation mit Hilfe des ›Steins der Weisen‹[41] bricht das Verbrechen hervor. Diese Engführung von naturwissenschaftlicher Forschung und delinquenter Praxis schließt nicht nur an Ehrmanns Besorgnisse über die »heimlichen Künste« der Giftmischer an,

---

38 Friedrich Immanuel Niethammer: Geschichte des Prozesses der Marquise von Brinvilier, in: Schillers Pitaval, hg. von Oliver Tekolf, S. 153–207, hier S. 155. Bei Zitaten aus diesem Text werden im Folgenden die Seitenzahlen mit der Sigle N in Klammern vermerkt.

39 Vgl. Claus Priesner: Geschichte der Alchemie, München 2011, S. 94–113; vgl. einführend zur Alchemie bei Hoffmann meinen Aufsatz: Arkanwissenschaften, erscheint in: Hoffmann-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, hg. von Christine Lubkoll und Harald Neumeyer, Stuttgart/Weimar 2015.

40 E.T.A. Hoffmann: Das Fräulein von Scuderi, in: ders.: Sämtliche Werke, Bd. 4, hg. von Wulf Segebrecht, Frankfurt a.M. 2001, S. 780–853, hier S. 785. Bei Zitaten aus diesem Text werden im Folgenden die Seitenzahlen mit der Sigle H in Klammern vermerkt. Die von Hoffmann an den Anfang der Giftproduktion gestellte Figur Glasers ist in den Kriminalgeschichten seiner Vorgänger ein Pariser Apotheker, bei dem sich Saint Croix »seine Specereyen« (P 376) bzw. »Materialistenwaaren« (N 205) beschafft.

41 Vgl. Claus Priesner: Geschichte der Alchemie, S. 21–24.

https://doi.org/10.5771/9783968216690-115, am 11.10.2024, 00:27:18
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die mit wissenschaftlichem Know-How ihre tödlichen Substanzen herstellen und dadurch stets neu und immer anders ein unsicheres Wissen auf Seiten der Ermittlungsinstanzen hervorrufen. Sie lässt sich auch in Bezug zu Franks Überlegung setzen, wonach gerade ein »Studium der Chemie« mit dafür verantwortlich ist, dass »die Anzahl derjenigen gewachsen ist, die sich mit Verfertigung giftartiger Körper ohne Scheu abgeben«.[42]
Erst im Anschluss an diese wissenschaftliche Fundierung des Giftmischens wird das Zusammentreffen von Exili und Saint Croix geschildert, das bei Hoffmann ebenfalls im Gefängnis stattfindet. Die in den drei Kriminalgeschichten entworfenen Ursprungsszenarien verbindet demnach mehrere Aspekte: Die »Wissenschaft« des Giftmischens wird im interkulturellen Kontakt weitergegeben; sie ist ein Geschäft von Männern, die ein Tötungsmittel ›gebären‹; sie setzt eine methodische und praktische Schulung voraus, die in Konkurrenz zur Schulung der Ermittler tritt; und sie bringt ein »feine[s] Gift« (H 785) hervor, das sich seiner Wahrnehmbarkeit entzieht. Dass Saint Croix diese »Wissenschaft« (H 785) stets im Gefängnis erlernt, hat wohl, da kaum anzunehmen ist, dass dort die Mittel und Geräte zur Erzeugung von Giften vorhanden sind, symbolische Bedeutung. Zum einen wird das Giftmischen als kriminelle Tätigkeit ausgewiesen, weil es an dem Ort ausgeübt wird, der die Straffälligen einschließt. Zum anderen wird die Unkontrollierbarkeit des Giftmischens hervorgehoben, weil es sogar an dem Ort betrieben wird, der der staatlichen Überwachung unterliegt. Damit bestätigen die literarischen Ursprungsszenarien zwar die Perspektive eines Ehrmanns und Franks, denen prinzipiell schon das Mischen von Giften eine delinquente Tätigkeit ist, bezweifeln indes entschieden, dass sich dieses Verbrechen durch polizeiliche Maßnahmen und strafrechtliche Schritte unterbinden lässt.

Kriminalliteratur II: Die Vorstellung vom perfekten Gift

Die Marquise stellt bei Pitaval »verschiedne Versuche mit dem Gifte« (P 334) an, das ihr Saint Croix zubereitet. So mischt sie es etwa in Zwieback, den sie an die »Armen« und in einem »Spital« verteilt, um seine »Wirkung« zu beobachten: »Solche Versuche stellte sie an, um sich in dieser verdammten Kunst vollkommen zu machen.« (P 334f.) In ihren Experimenten geht es der Marquise also nicht um eine Minimierung der Feststellbarkeit der Gifte und

[42] Johann Peter Frank: System, S. 406f.

https://doi.org/10.5771/9783968216690-115, am 11.10.2024, 00:27:18
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

damit um deren Perfektionierung. Vielmehr erprobt sie die adäquate Dosierung der Gifte bei deren Verabreichung, um die Grenze zwischen Leben und Tod auszuloten. Gleichwohl ist in Pitavals Kriminalerzählung die Vorstellung von einem perfekten Gift präsent, das der Aufmerksamkeit sowohl der Opfer als auch der Ermittler entgeht, indem es weder bei der Einnahme noch bei der Obduktion erkennbar ist. Allerdings ist diese Vorstellung vom erzählten Fall abgekoppelt und nur mit Blick auf die »Giftmischerinn Trussania« erwähnt, die ein Gift herzustellen wusste,

> welches seine Wirkung that, ohne eine Spur im Gehirne oder im Herzen zurückzulassen, woran man den Gift merken können. Es war ein klares Wasser, so hell als das Wasser aus einem Felsen, und hatte auch keinen andern Geschmack, als Wasser. Man konnte sich also nicht dafür in Acht nehmen.« (P 379)

Auch Niethammer schildert Brinvilliers »Versuche« (N 157), sich bei der Verabreichung der Gifte zu ›vervollkommnen‹. Dabei betont er weit stärker als Pitaval das experimentelle Verhältnis, das die Marquise zum Gift hat: Sie stellt »Beobachtungen« an, die sie Saint Croix mitteilt, damit dieser die Zusammensetzung des Giftes so verändern kann, dass es »seine Wirkung nicht verfehl[t]« (N 157); sie wiederholt ihre »Experimente«, »um die Wirkung ihres Giftes auf verschiedene Körper methodisch zu studieren« (N 158); und sie nimmt »sogar selbst Gift«, »um mit einem Gegengift einen Versuch zu machen« (N 179). Brinvillier behandelt ihren eigenen Körper als experimentellen Gegenstand, um die absolute Verfügungsgewalt über die Grenze von Leben und Tod zu erlangen.

Obwohl die »Versuche« Brinvilliers auch bei Niethammer nichts mit einer Minimierung der Wahrnehmbarkeit der Gifte zu tun haben, bezieht seine Kriminalgeschichte – im Gegensatz zu der Pitavals – die Vorstellung von einem perfekten Gift auf den Fall der Marquise und gestaltet dieses Gift – gleich den wissenschaftlichen Abhandlungen – als ein primär ermittlungstechnisches Problem, das den juristischen Apparat in »Ungewißheit über die unbestimmten Anzeigen« (N 156) stürzt. Die Gifte nämlich, deren Zubereitung Exili Saint Croix lehrt, hinterlassen entweder gar »keine Spur« oder allenfalls »einige Kennzeichen«, die »so zweideutig sind, dass man sie auch der gewöhnlichsten Krankheit zuschreiben kann« (N 156). Über die Effekte der von ihm hergestellten Gifte, die eine Nachweisbarkeit zumindest erheblich erschweren, bemerkt Exili: »Dies ist eigentlich die wahre Kunst, die es versteht, die Verbrechen der Menschen auf die Rechnung der Natur zu bringen.« (N 156) Die »wahre Kunst« des Verbrechens besteht also darin, dass die künstliche Fremdeinwirkung auf einen Körper als dessen natürli-

https://doi.org/10.5771/9783968216690-115, am 11.10.2024, 00:27:18
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

che Selbstwirkung wahrnehmbar wird – dass sich die Kunst künstlich zum Verschwinden bringt und als Natur gibt. Der perfekte Mord ist damit der Mord, der nicht als solcher erscheint. Und das geeignete Mittel zu diesem Mord ist das Gift, das im Unsichtbaren wirkt und im Unsichtbaren verbleibt – das perfekte Gift.

Dieses Gift bereitet Saint Croix. Denn während die »Gifte« (im Plural) von Exili teilweise ›nur‹ »zweideutig« sind, heißt es in einem – bei Niethammer gegenüber Pitaval eingeschobenen – ärztlichen »Berichte« über »das künstliche Gift« (im Singular) von Saint Croix: »Es ist so versteckt, daß man es nicht erkennen kann, so fein, daß es alle Kunst des Arztes hintergeht« (N 167). Bei einem solchen Gift gelangen die Ermittlungsinstanzen nicht einmal zu einem unsicheren Wissen darüber, ob ein kriminelles Delikt vorliegt. Sie haben überhaupt kein Wissen, weil als Natur erscheint, was Kunst ist. Und weil sie kein Wissen haben, können sie auch nicht ermitteln, ob sie ermitteln müssen, denn nur ein unsicheres Wissen lässt produktiv werden und den Rechtsapparat heiß laufen.

Das perfekte Gift von Saint Croix hat jedoch nicht nur die juristische Implikation, dass es prinzipiell die Ermittlungsarbeit der Rechtsinstanzen erst gar nicht in Gang setzt. Es hat auch eine gesamtgesellschaftliche Konsequenz: »In der That war er [Saint Croix, H.N.] mit diesen Hülfsmitteln der gefährlichste Mensch, der ungestraft dem ganzen menschlichen Geschlecht den Krieg ankundigen konnte.« (N 168) Wer über das perfekte Gift verfügt, so Niethammers Gefahrenszenario, muss um seine Entdeckung nicht fürchten, so dass es ihm ›leichter‹ als anderen Verbrechern fällt, sich das exklusive Recht des politischen Souveräns über Leben und Tod herauszunehmen – und zwar immer wieder, ja dauerhaft.

Wenngleich bei Hoffmann Exili und nicht Saint Croix das perfekte Gift herstellt, betont auch seine Erzählung das Nichtwissen, in das ein geruch- und geschmackloses, keine Spuren hinterlassendes Gift die Ermittler versetzt:

> […] und es gelang ihm [Exili, H.N.] endlich, jenes feine Gift zu bereiten, das ohne Geruch, ohne Geschmack, entweder auf der Stelle oder langsam tötend, durchaus keine Spur im menschlichen Körper zurückläßt und alle Kunst, alle Wissenschaft der Ärzte täuscht, die, den Giftmord nicht ahnend, den Tod einer natürlichen Ursache zuschreiben müssen. (H 785)

Indem Niethammers und Hoffmanns Kriminalgeschichten die in den wissenschaftlichen Studien paradox gesteigerte »Ungewißheit« der Ermittler bezüglich des perfekten Giftes als ein fundamentales Nichtwissen ausweisen, überführen sie den juristischen Apparat seiner Ohnmacht gegenüber der »wahren Kunst« des Verbrechens.

https://doi.org/10.5771/9783968216690-115, am 11.10.2024, 00:27:18
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Dadurch, dass bei Hoffmann dieses perfekte Gift Brinvillier und Saint Croix von Anfang an zur Verfügung steht, gewinnen deren »Versuche« bei der Verabreichung und der Zubereitung der Gifte einen gänzlich neuen Charakter. Saint Croix stellt nur noch den Nachschub an Tötungsmitteln sicher – weder arbeitet er an der letalen Zusammensetzung der Substanzen noch an der Herstellung des perfekten Giftes. Und Brinvillier befriedigt allein die Lust, die vom Verbrechen selbst geweckt worden ist – ohne noch konkrete Zwecke zu verfolgen:

> Die Geschichte mehrerer Giftmörder gibt das entsetzliche Beispiel, daß Verbrechen der Art zur unwiderstehlichen Leidenschaft werden. Ohne weiteren Zweck, aus reiner Lust daran, wie der Chemiker Experimente macht zu seinem Vergnügen, haben oft Giftmörder Personen gemordet, deren Leben oder Tod ihnen völlig gleich sein konnte. (H 786)

Dass Hoffmanns Erzähler den Chemiker als Vergleichsobjekt für die Verselbständigung krimineller Energien wählt, rückt wie im Ursprungszenario wissenschaftliche Forschung in die Nähe einer delinquenten Praxis. Dass der Erzähler sodann zum Beleg dafür, dass die Allgemeinaussage über einen Giftmord aus Lustbefriedigung auch auf die Marquise zutrifft, ebenjene Vergiftungen der »Armen« (H 786) anführt, die bei Pitaval und Niethammer aus Brinvilliers distanziert-analytischer Beziehung zum Gift hergeleitet werden, buchstabiert diese Beziehung psychologisch aus – als ein Abhängigkeitsverhältnis. Denn da ein Giftmord den Täter in die außergewöhnliche Lage versetzt, ohne direkt handeln zu müssen und ohne erkannt werden zu können, den Wirkungen seiner Tat beizuwohnen, wird er zu einer »unwiderstehlichen Leidenschaft«, die dazu treibt, immer wieder zu töten –[43] selbst Menschen, durch deren Ermordung nichts vergolten und nichts erworben wird. Gift, zumal das perfekte Gift, so Hoffmanns Gefahrenszenario, verführt zum seriellen Töten, das sich von allen rationellen Motiven und Zwecken lossagt.[44] Damit imaginieren sowohl Niethammers als auch Hoffmanns Kriminalgeschichten Szenarien einer das Leben aller gefährdenden Bedrohung, die sich aus der ermittlungstechnischen Ohnmacht des Rechtsapparats ergibt, der den ›perfekten Giftmord‹ nicht erkennen kann.

---

[43] Vgl. Michael Niehaus: Schicksal sein, S. 136, zum konstitutiven Wiederholungscharakter des Giftmordes, der sich schon insofern aus dem Mittel des Giftes ergibt, als dieses »beliebig teilbar und dosierbar« ist.

[44] Vgl. allgemein zum sich wiederholenden Morden in der Erzählung: Harald Neumeyer: Serielles Töten in E.T.A. Hoffmanns *Das Fräulein von Scuderi,* in: Töten. Ein Diskurs, hg. von Agnes Bidmon und Claudia Emmert, Heidelberg 2012, S. 244–252.

https://doi.org/10.5771/9783968216690-115, am 11.10.2024, 00:27:18
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Bei Pitaval vergiftet Brinvillier ihren Vater und der gedungene »Bösewicht« (P 337) La Chaussee ihre beiden Brüder. Als die Ärzte die Leiche des älteren Bruders öffnen, verdächtig gemacht durch die Klagen über »heftiges Brennen im Magen« (P 338) und durch die dann schnell aufeinanderfolgenden Tode, werden sie von der Befindlichkeit der inneren Organe »darauf überzeugt, daß er mit Gift vergeben worden« (P 339), was durch die Obduktion des jüngeren Bruders bestätigt wird. Ohne auf Restbestände einer giftigen Substanz und deren chemischen Analyse angewiesen zu sein, allein schon durch die »Zufälle« vor und durch den »Zustande« (P 339) nach dem Tod, entdecken die Mediziner, dass ein Verbrechen vorliegt. Das von Saint Croix hergestellte Gift ist also keineswegs perfekt, was indes Pitavals Kriminalgeschichte, die die Vorstellung von einem perfekten Gift in der Figur Trussanias anspielt, auch nicht explizit behauptet hat. Zweifelsfrei sind demnach die Vergiftungen nachzuweisen. Ungeklärt bleibt jedoch, da Gift losgelöst von einem Täter und ohne bezeugbare Szene der Gewalt tötet, die Frage nach den »Urhebern dieses Verbrechens« (P 339).

Dass bei Pitaval der Tatbestand des Giftmords mühelos festzustellen ist, erklärt sich aus der historischen Position seiner Kriminalgeschichte: Im Unterschied zu denen Niethammers und Hoffmanns ist sie zeitlich *vor* der intensiven wissenschaftlichen Diskussion um die Erkenntnisdilemmata bei Vergiftungen geschrieben. Dementsprechend ist bei Pitaval das Ursprungsszenario der Giftproduktion nicht auf die Schwierigkeiten der Ermittlungsinstanzen bezogen, bildet das perfekte Gift lediglich einen Referenzpunkt des erzählten Falls und lässt sich ein Giftmord schon anhand der körperlichen Symptome nachweisen. Die Lesbarkeit des Körpers ist in Pitavals Kriminalgeschichte uneingeschränkt gewährleistet, so dass das unsichtbare Gift an seinen Wirkungen sichtbar wird.

Dass indes auch der hinter dem Tötungsmittel zurücktretende Täter ausfindig gemacht und damit das Verbrechen aufgeklärt werden kann, ist keinen irdischen Ermittlern, sondern einer überirdischen Macht geschuldet: »Wir wollen nunmehr sehen, wie es die Vorsicht zugelassen, daß die Urheber dieses schrecklichen Verbrechens entdeckt wurden« (P 340). Saint Croix kommt beim Giftmischen ums Leben, weil ihm »die gläserne Larve« vom Gesicht fällt, mit der er sich »vor den Ausdünstungen seiner gefährlichen Specereyen« (P 340) schützt. Aufgrund seines Todes, der als Manifestation einer ›höheren Gerechtigkeit‹ gestaltet ist, insofern der Verbrecher durch das von ihm selbst erzeugte Mittel des Verbrechens ›hingerichtet‹ wird, un-

https://doi.org/10.5771/9783968216690-115, am 11.10.2024, 00:27:18
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

tersucht man die Wohnung von Saint Croix, um seine Besitztümer zu »versiegeln« (P 340). Dabei stößt man auf ein Kistchen mit Briefen der Marquise und Utensilien zum Giftmischen, so dass sich die »Urheber« der Giftmorde identifizieren lassen. In gleicher Weise schildert Niethammer die Aufklärung des Verbrechens, bewertet sie allerdings anders: »Ein Zufall entdeckte endlich das ganze infernalische Komplott« (N 164). Weit stärker als Pitaval hebt Niethammer damit das auf den Giftmörder bezogene Ermittlungsproblem des juristischen Apparats hervor: Er hat nach einem Täter zu fahnden, der in zeitlicher wie räumlicher Distanz agiert und dadurch hinter seiner Tat verschwindet. In diesem spezifischen Fall kann sich die Auffindung des Verbrechers keiner systematischen Detektion verdanken, da es an Spuren und Zeugen fehlt; sie kann sich höchstens aus einem kontingenten Ereignis ergeben.

Bei der Entdeckung der Morde folgt Niethammer ebenfalls der Beschreibung Pitavals: Aufgrund der »Symptome« vor und nach dem Tod ist für die Ermittler »entschieden«, dass beide Brüder »müsse[n] vergiftet worden sein« (N 163). Dass sich auch bei Niethammers Rechtsinstanzen keinerlei »Ungewißheit« (N 156) darüber einstellt, ob ein Verbrechen vorliegt, hat im Gegensatz zu Pitaval einen eklatanten Bruch in der Argumentation seiner Kriminalgeschichte zur Folge: Denn einerseits behauptet sie, dass das von Saint Croix hergestellte Gift, »so versteckt« (N 167) wirkt, dass es den Ermittlungsapparat erst gar nicht in Gang setzt; andererseits schildert sie, dass dieses Gift schon anhand der körperlichen Symptomatik erkennbar ist. Obgleich also sowohl im Ursprungsszenario des Giftmischens als auch in der Vorstellung von einem perfekten Gift ausführlich die zentrale, von zeitgenössischen Wissenschaftlern wie Ehrmann, Frank und Metzger benannte ermittlungstechnische Schwierigkeit im Falle eines Giftmordes erörtert wird, erzählt Niethammers Kriminalgeschichte dessen gänzlich unproblematische Feststellbarkeit. Dieser argumentative Bruch verweist auf eine doppelte narrative Funktionalisierung des Giftmordes. Zum einen wird anhand des perfekten Giftes die »wahre Kunst« des Verbrechens entwickelt, um einen »infernalischen Komplott«, eine allumfassende Bedrohung der Gesellschaft durch Giftmischer und Giftmörder auszumalen. Zum anderen wird die Nachweisbarkeit jeder Vergiftung, selbst noch der perfekten, vorgeführt, um das Vertrauen in die wissenschaftlichen Ermittlungsverfahren aufrechtzuerhalten. Niethammers Kriminalgeschichte imaginiert also eine unkontrollierbare Gefahr, indem sie gleichzeitig deren Kontrollierbarkeit verspricht.

Hoffmanns Erzählung beschreibt die Aufklärung des Verbrechens nach dem Muster Pitavals und Niethammers, schließt sich allerdings in der Bewertung

https://doi.org/10.5771/9783968216690-115, am 11.10.2024, 00:27:18
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

derselben Pitaval an. Denn auch sie beschwört eine überirdische Macht, die die Ohnmacht der irdischen Rechtsinstanzen kompensiert, indem sie dort Gerechtigkeit übt, wo die Ermittler nicht bis zum Täter vordringen: »[W]elche verruchte List verworfener Menschen vermag zu bestehen, hat die ewige Macht des Himmels beschlossen, schon hier auf Erden die Frevler zu richten!« (H 787). Wie indes die Ermittler darum wissen, dass es sich beim Tod des Vaters und der beiden Brüder Brinvilliers um Giftmorde handelt, teilt die Erzählung nicht mit: Keine Verdachtsmomente werden erwähnt, keine Obduktionen geschildert und keine körperlichen Symptome vor wie nach dem Tod angeführt. Dass damit auch Hoffmann die im Falle einer Vergiftung entscheidende Frage des juristischen Apparats, die ihn selbst wenige Jahre zuvor als Referent im Fall von Wilhelm S. beschäftigt hat, die Frage danach, ob überhaupt ein Verbrechen stattgefunden hat, einfach ausspart, scheint die Funktion zu haben, den bei Pitaval angelegten und sich bei Niethammer offenbarenden Argumentationsbruch zumindest zu verschleiern. Denn wenn nichts von den Ermittlungsarbeiten berichtet wird, tritt auch das Paradox nicht hervor, dass selbst das perfekte Gift mühelos zu identifizieren ist. Doch Hoffmanns Text steuert ein zweites Mal auf dieses Paradox zu – und zwar dort, wo er sich von seinen Vorlagen löst und von weiteren Giftmorden erzählt.

»[D]es verruchten La Croix' entsetzliche Kunst [hatte] sich fort vererbt« (H 787f.): La Voisin, die bei Pitaval nur kurz erwähnt und bei Niethammer nicht einmal genannt wird, tritt bei Hoffmann als »Exilis Schülerin« (H 788) auf und verhilft mit dem von ihr gemischten Gift »ruchlosen Söhnen zur frühen Erbschaft« und »entarteten Weibern zum andern jüngern Gemahl« (H 789). Bei dem Gift der »Schülerin« handelt es sich gleichfalls um das perfekte Gift, das der »wahre[n] Kunst« des Verbrechens dient und die Ermittler in gesteigerte »Ungewißheit« versetzt: Das Tötungsmittel wirkt als »feine[s], spurlose[s] Gift«, ist weder im Moment der Einnahme noch im Moment der Obduktion nachweisbar; die Tat erscheint »wie ein unsichtbares tückisches Gespenst«, verbindet sich mit keiner Szene der Gewalt; und die Täter agieren als »verkappte Mörder« (H 788), verschwinden hinter dem Tötungsmittel. Wie die Ermittlungsinstanzen gleichwohl darauf kommen, dass keine natürlichen Tode, sondern Giftmorde vorliegen, so dass der König sogar einen »eigenen Gerichtshof« zur »Untersuchung und Bestrafung dieser heimlichen Verbrechen« bestellt (H 788), wird abermals nicht mitgeteilt – und lässt sich nun nicht mehr daraus erklären, dass Hoffmann einen narrativen Bruch seiner Vorgänger zu beheben versucht.

https://doi.org/10.5771/9783968216690-115, am 11.10.2024, 00:27:18
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Dadurch, dass *Das Fräulein von Scuderi* zweimal vom perfekten Gift erzählt und dabei immer stillschweigend voraussetzt, dass das Gift erkennbar und also nicht perfekt ist, dadurch, dass der Text dieses Paradox wiederholt erzählt, hebt er etwas hervor: Er zeigt ein grundsätzliches Dilemma an, das den Rechtsapparat genauso betrifft wie das Genre der Kriminalliteratur – versteht man darunter ein Genre, das über einen gelingenden oder scheiternden Aufklärungsprozess von Delinquenz berichtet. Denn: Gäbe es das perfekte Gift, dann gäbe es den perfekten Mord, die »wahre Kunst« des Verbrechens; gäbe es diese »wahre Kunst«, dann wäre kein Verbrechen wahrnehmbar, weil ein Mord als natürlicher Tod erscheint; und wäre kein Verbrechen wahrnehmbar, dann hätte der Rechtsapparat nichts zu ermitteln, weil er kein unsicheres, sondern gar kein Wissen hat, und die Kriminalliteratur nichts zu erzählen, zumindest nichts über die gelingende oder scheiternde Aufklärung einer delinquenten Tat. Der ›perfekte Giftmord‹ führt sowohl den Rechtsapparat als auch die Kriminalliteratur an ihre Grenzen – an die Grenze des Ermittelns in einem Mordfall und an die Grenze des Erzählens über das Ermitteln in einem Mordfall. Für den Rechtsapparat bedeutet dies, dass die Vorstellung von einem perfekten Gift eine Vorstellung bleiben muss, um die ermittlungstechnisch ohnehin schon prekäre Unsichtbarkeit von Tat, Täter und Tötungsmittel ins Sichtbare überführen zu können. Für die Kriminalliteratur bedeutet dies, dass das perfekte Gift einerseits nicht perfekt sein darf, damit die Geschichte der Aufklärung eines Giftmords überhaupt erzählbar ist, und dass es andererseits perfekt sein muss, damit die Geschichte in spezifischer Weise erzählt werden kann. Zu dieser Besonderheit gehört es bei Niethammer wie auch bei Hoffmann, dass ihre Kriminalgeschichten aus dem perfekten Gift eine das Leben aller gefährdende Bedrohung herleiten. Diese Bedrohung kann jederzeit und überall hervorbrechen – und dies solange, als sich das Verbrechen des Giftmords völlig unabhängig von den Tätern und ihren Motiven »fort vererbt«, weil eine »heimliche mörderische Waffe« existiert, mit der man »ungestraft« (H 787) morden kann.

Niethammers und Hoffmanns Kriminalgeschichte tasten sich an die Grenzen der Ermittlungspraxis und des Erzählgenres vor – Grenzen, an die die »wahre Kunst« des Verbrechens führt, insofern diese gesteigerte »Ungewißheit«, ja Nichtwissen aus sich entlässt. Doch beide Kriminalgeschichten verbleiben diesseits der Grenzen: Sie wissen – alles! Sie machen nicht einmal das unsichere Wissen zum Gegenstand ihrer erzählten Handlung, indem sie z.B. zeigen, wie bei der Arbeit der Gerichtsmediziner der Tatbestand in der Schwebe bleibt. Und sie machen das unsichere Wissen auch nicht zu

https://doi.org/10.5771/9783968216690-115, am 11.10.2024, 00:27:18
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

einem konstitutiven Bestandteil ihres Erzählens, indem sie etwa selbst Ungewissheiten hinsichtlich der Tat wie des Täters herstellen. Sehr wohl jedoch wird das ermittlungstechnische Problem des Rechtsapparats, zweifelsfrei eine Vergiftung und damit eine kriminelle Tat nachweisen zu können, zu einer Verhandlungssache zwischen den Wissenschaften und den Kriminalgeschichten Niethammers wie Hoffmanns. Denn das von der Wissenschaft bezüglich des Giftmords eingestandene unsichere Wissen regt die Literatur dazu an, dessen Implikationen zu imaginieren. Und die von der Literatur entworfenen Bedrohungsszenarien verweisen die Wissenschaft darauf, welche Aufgaben sie zur Unterbindung des Giftmords noch zu erfüllen hat.

https://doi.org/10.5771/9783968216690-115, am 11.10.2024, 00:27:18
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb